

## Allgemeine Beratungsbedingungen

### Geltungsbereich

Diese Beratungsbedingungen gelten ausschließlich für alle Verträge zwischen dem Auftraggeber und der hahn,consultants Interimsmanagement gmbh (nachfolgend 'hahn,consultants' genannt), soweit sich diese auf Beratungsleistungen und alle sonstigen Dienstleistungen der hahn,consultants in Europa beziehen und soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

hahn,consultants verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber, diese Beratungsbedingungen auch zum Vertragsinhalt zu anderen Personen als dem Auftraggeber zu machen, insbesondere bezüglich der Haftung der hahn,consultants. Beauftragt der Auftraggeber im Rahmen eines Beratungsvertrages wiederum andere Personen mit der Erbringung von Leistungen oder im Auftrag und mit Vollmacht der hahn,consultants, verpflichtet sich der Auftraggeber bereits jetzt, die nachfolgenden Beratungsbedingungen in den Vertrag mit einzubeziehen.

### 1. Vertragsgegenstand / Leistungsumfang

Angebote und Preisangaben der hahn,consultants sind freibleibend.

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes formuliert ist, stellt die Erteilung eines auf das Angebot oder die Preisangabe der hahn,consultants bezogenen Auftrags durch den Auftraggeber das Angebot auf Abschluss eines Beratungsvertrages dar. Die hahn,consultants nimmt dieses Angebot erst durch schriftliche Auftragsbestätigung oder Aufnahme der im Angebot des Auftraggebers beschriebenen Beratungsleistungen an.

Gegenstand und Inhalt des Auftrages ist die Erbringung der in der Auftragsbestätigung beschriebenen Beratung. hahn,consultants erbringen diese Beratung im Sinne eines Dienstvertrages (§§ 611 ff. BGB). Nicht geschuldet werden ein durch die Beratung eintretender wirtschaftlicher Erfolg sowie die rechtliche Beratung oder rechtliche Zulässigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen. Das Gleiche gilt, soweit es nicht Auftragsgegenstand ist, für die Frage, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können.

Auf Verlangen des Auftraggebers hat die hahn,consultants Auskunft über den erreichten Stand der Auftragsausführung zu erteilen bzw. nach Ausführung des Auftrages Rechenschaft abzulegen durch einen schriftlichen Bericht, der den wesentlichen Inhalt von Ablauf und Ergebnis der Beratung wiedergibt. Soll die hahn,consultants einen umfassenden schriftlichen Bericht, insbesondere zur Vorlage an Dritte, erstellen, ist dies gesondert zu vereinbaren.

Die hahn,consultants führt alle Arbeiten stets bezogen auf die individuelle Situation und die Bedürfnisse des Auftraggebers durch. Von Dritten oder vom Auftraggeber gelieferte Daten werden ohne ausdrücklichen Auftrag nur auf Plausibilität überprüft. Die aus den Untersuchungen abzuleitenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen und nach anerkannten Regeln von Wissenschaft und Praxis.

Sofern nicht anders vereinbart, kann sich die hahn,consultants nach eigenem Ermessen zur Auftragsdurchführung sachverständiger Unterauftragnehmer bedienen.

### 2. Geheimhaltung / Schutzrechte

Die hahn,consultants verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsinterna und von als vertraulich bezeichneten Informationen zeitlich unbeschränkt vertraulich zu behandeln.

Die hahn,consultants wird alle Personen, die sie zur Leistungserbringung einsetzt, zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichten. Die hahn,consultants wird das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG wahren und bei der Durchführung des Auftrages nur Personen einsetzen, die auf das Datengeheimnis verpflichtet worden sind.

Die hahn,consultants ist befugt, die im Rahmen des Auftrages durch den Auftraggeber bekannt gegebenen personenbezogenen Daten EDV-gestützt zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Ideen, Konzepte, Methoden, Techniken und sonstiges für die Projektabwicklung bedeutsames Know-how sowie für Informationen, die der hahn,consultants bereits bekannt sind oder ohne Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis bekannt werden.

### 3. Mitwirkung des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die hahn,consultants zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Insbesondere hat er alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Unterlagen und Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und alle für die Auftragsdurchführung bedeutsamen Vorgänge und Umstände mitzuteilen, auch wenn diese erst während der Tätigkeit der hahn,consultants bekannt werden.

Der Auftraggeber schafft unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages erforderlich sind.

Zu diesen Voraussetzungen zählen insbesondere, dass der Auftraggeber eine Kontaktperson benennt, die den Mitarbeitern der hahn,consultants während der vereinbarten Arbeitszeit zur Verfügung steht.

Die Kontaktperson ist ermächtigt, Erklärungen abzugeben, die im Rahmen der Fortführung des Auftrages als Zwischenentscheidung notwendig sind und verschafft den Mitarbeitern der hahn,consultants jederzeit Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen und versorgt sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Unterlagen. Für Fehler, die auf das Fehlen von Unterlagen oder Informationen sonstiger Art zurückzuführen sind, haftet hahn,consultants nicht.

Kommt der Auftraggeber diesen Obliegenheiten nicht nach, so kann die hahn,consultants ihm nach Ankündigung die entstehenden Kosten gesondert in Rechnung stellen.

### 4. Honorierung / Zahlungsbedingungen / Aufrechnung

Das Entgelt für die Dienste der hahn,consultants wird nach den für die Tätigkeiten aufgewendeten Zeiten berechnet oder als Festpreis schriftlich im Vertrag bzw. mit Auftragsbestätigung vereinbart. Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung hat die hahn,consultants auch Anspruch auf Ersatz der Auslagen sowie der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Alle Forderungen werden sofort fällig (§ 271 BGB) und sind ohne Abzug zahlbar. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird allen Preisangaben hinzugerechnet und wird in den Rechnungen gesondert ausgewiesen. Die hahn,consultants ist zu Teilabrechnungen berechtigt.

Im Falle der Vereinbarung der Abrechnung nach geleisteten Arbeitsstunden ist hahn,consultants berechtigt, einen angemessenen Vorschuss auf den gesamten Auftrag oder einzelne Leistungen zu verlangen. Angemessen ist der Vorschuss in Höhe bis zu 30% des zu erwartenden Anfalls an Arbeitsstunden und Auslagen zuzüglich der Umsatzsteuer bezogen auf den Auftrag oder einzelne Leistungen.

Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes oder eine Aufrechnung gegen Forderungen der hahn,consultants auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

Dreißeig Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung tritt Verzug auch ohne Mahnung oder weiteren Hinweis ein.

Zahlungen des Auftraggebers werden erst auf Kosten, dann auf Zinsen und schließlich auf die jeweils älteste Schuld verrechnet

## 5. Feststellung der Auftragsbeendigung / Beseitigung von Mängeln

Ein Dienstvertrag gilt als durchgeführt und beendet, wenn die vereinbarten Beraterstage der hahn,consultants abgeleistet wurden oder mit Ablauf der im Vertrag bestimmten Zeit. Ferner gilt der Auftrag als beendet, wenn die - vertraglich vereinbarten - schriftlich niedergelegten Arbeitsergebnisse dem Auftraggeber übergeben wurden. Sollte ausnahmsweise ein Werkvertrag vereinbart sein, so tritt dessen Vollendung mit Übergabe des Werkes als Abnahme ein.

Die Leistungen der hahn,consultants sind erbracht, wenn die erforderlichen Analysen, die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen und die Empfehlungen erarbeitet und dem Auftraggeber dargelegt sind. Unerheblich ist, ob oder wann die Schlussfolgerungen oder Empfehlungen umgesetzt werden.

Ist die Leistung eines Werkvertrages mit einem von der hahn,consultants zu vertretenden Mangel behaftet, ist der Nacherfüllungsanspruch des Auftraggebers auf Nachbesserung beschränkt.

Schlägt die Nacherfüllung fehl oder verweigert hahn,consultants die Nachbesserung wegen unverhältnismäßig hoher Kosten der Nachbesserung, bleibt es dem Auftraggeber vorbehalten, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vergütungsanspruch zu mindern. Andere Gewährleistungsrechte (insbesondere die Selbstvornahme) mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen werden ausgeschlossen.

Der Auftraggeber hat etwaige Mängel unverzüglich zu benennen. Die Geltendmachung von Mängeln ist ausgeschlossen, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Vollendung der Leistung der hahn,consultants geltend gemacht oder gerügt werden.

## 6. Haftung

Die Haftung für Schäden durch die Leistung an Rechtsgütern des Auftraggebers, z.B. Schäden an anderen Sachen oder Rechten, wird ausgeschlossen. Diese Regelung gilt nicht, soweit der hahn,consultants Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist oder wegen der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

Von dieser Haftungsbegrenzung gänzlich ausgenommen ist die Haftung der hahn,consultants wegen der Verletzung von vertraglichen Hauptleistungspflichten. Die Haftung wird aber auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Die Haftungsbegrenzung gilt - soweit gesetzlich zulässig - auch gegenüber Dritten, insbesondere solchen, die in den Schutzbereich dieses Vertrags vereinbarungsgemäß einbezogen sind. Für den Fall, dass die hahn,consultants über Ziffer 5 hinaus oder in sonstigen Fällen für Mangelgeschäden haftet, trifft sie eine Ersatzpflicht nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Die Haftung ist über die ERGO Versicherung AG, Victoriaplatz 1, 40477 Düsseldorf grundsätzlich auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt bis zu einer maximalen Schadenshöhe von € 4.000.000,- pro Auftrag. Letzteres gilt nicht, wenn diese Haftungssummenbegrenzung nicht in einem angemessenen Verhältnis zum vertragstypischen Schadensrisiko steht. In einem solchen Fall vereinbaren die Parteien vor Vertragsdurchführung gesondert (schriftlich) den Abschluss einer das überschießende Haftungsrisiko abdeckenden Versicherung.

Will der Auftraggeber eine darüber hinausgehende Haftung vereinbaren, so ist die hahn,consultants hierzu auf Basis einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung grundsätzlich bereit. Die dafür entstehenden Kosten (Versicherungen) werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen die hahn,consultants verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Auftragsbeendigung nach Ziffer 5 dieser Allgemeinen Beratungsbedingungen.

## 7. Treuepflicht

Änderungsverlangen des Auftraggebers wird die hahn,consultants Rechnung tragen, sofern dies im Rahmen der Kapazitäten und im Rahmen der Aufwands- und Zeitplanung möglich ist. Sofern sich eine der Änderungen auf die Vertragsbedingungen auswirkt, vereinbaren Auftraggeber und hahn,consultants eine Anpassung des Vertrages, insbesondere auch über die Änderung der Honorierung und die Terminierung.

Auftraggeber und hahn,consultants verpflichten sich zu gegenseitiger Loyalität. Dazu gehören insbesondere:

- Der Verzicht auf die Einstellung oder sonstige Beschäftigung (Auftrag auf eigene Rechnung) von Mitarbeitern der hahn,consultants, die im Rahmen der Auftragsdurchführung tätig waren oder im Zusammenhang damit bekannt geworden sind. Dieses Beschäftigungsverbot gilt für zwölf volle Monate über den Abschluss des Auftrages hinaus. Bei Nichteinhaltung beträgt der Schadensersatz im Zweifel ein Jahresgehalt dieses Mitarbeiters bei der hahn,consultants
- Die Nichtweitergabe von Berichten, Plänen, Gutachten, Geschäftsinterna etc. an Dritte
- Frühzeitige gegenseitige Information über Umstände, welche die rechtzeitige oder ordnungsgemäße Vertragserfüllung zu behindern drohen.

## 8. Urheberrecht

Die Ergebnisse der Untersuchung stehen dem Auftraggeber ausschließlich und uneingeschränkt für den verwaltungsinternen Gebrauch zur Verfügung. Der Auftraggeber darf die Arbeitsergebnisse und Projektergebnisse ohne die Mitwirkung der hahn,consultants für interne Zwecke weiterverarbeiten und verändern, soweit keine sinnentstellenden Ergebnisse daraus resultieren. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages von der hahn,consultants gefertigten Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden. Soweit an den Arbeitsergebnissen der hahn,consultants Urheberrechte entstanden sind, verbleiben diese bei der hahn,consultants.

Die Weitergabe und Veröffentlichung - auch auszugsweise - bedarf der vorherigen Zustimmung durch die hahn,consultants.

## 9. Höhere Gewalt

Treten Ereignisse höherer Gewalt ein, welche die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen sie die jeweiligen Vertragspartner, die Vertragserfüllung um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskampf und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhergesehen, schwerwiegend und unverschuldet sind. Die Vertragspartner teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit.

## 10. Sonstiges

Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Eine Abtretung der Rechte aus dem Vertragsverhältnis bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Für alle Ansprüche aus dem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Zusatzvereinbarungen, Änderungen und Nebenabreden dieser Bedingungen oder des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform. Protokolle über diesbezügliche Besprechungen oder Projektsachstandsberichte werden dem gerecht, sofern sie von den Bevollmächtigten beider Seiten auch auf getrennten Urkunden unterzeichnet sind.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist der Sitz der hahn,consultants Interimmanagement gmbh in Haan (Rheinl.).

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder dieser Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden sollte sich bei der Durchführung des Vertrages eine lückenhafte Regelung herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine wirtschaftlich gleichwertige angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, falls sie den Punkt bedacht hätten.